

## Richtlinie

### zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu den Zuständigkeiten des Samtgemeindeausschusses und des Samtgemeinderates

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Richtlinie für die Verwaltungsführung beschlossen:

#### I. Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG führt die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die nicht unter § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 NKomVG fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind solche Rechtsgeschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

In der Samtgemeinde Gieboldehausen gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und damit zur Zuständigkeit der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters insbesondere:

1. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - 1.1. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro nicht übersteigt.
  - 1.2. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 nicht übersteigt
  - 1.3. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und sonstige Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltes unter Beachtung, dass der Auftrag für das wirtschaftlichste Angebot vergeben werden soll sowie die - ggf. erforderliche Zustimmung - des Rechnungsprüfungsamtes vorliegt bis zu einer Höhe von 25.000 Euro
  - 1.4. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu einer Wertgrenzen von 2.500 Euro
  - 1.5. Abschluss vom Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit der addierte Miet- oder Pachtzins bzw. die Leasingrate für die gesamte Vertragslaufzeit unterhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro liegt

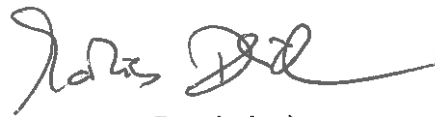
Über Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte, die über die genannten Wertgrenzen hinausgehen, entscheidet der Samtgemeindeausschuss, soweit diese nicht nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich in die Entscheidungskompetenz des Rates fallen bzw. sich dieser nicht nach § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat.

## II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 16.10.2015 in Kraft.

Gieboldehausen, den 15.10.2015

**SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marlies Dornieden', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Marlies Dornieden)  
Samtgemeindebürgermeisterin